

für Butter, die in den Landgemeinden des Kreises hergestellt
ist, festgesetzt:

I. Südkrahmbutter (Handelsware II).
Grundverkaufspreis für den Hersteller einschließlich Verpackung frei Empfänger:
nicht abgeformt 2,04 Mark für den Zentner,
in Mengen unter einem Zentner nicht abgeformt 2,05
Mark für das Pfund,
in 1 Pfund-Packung abgeformt 2,03 Mark für das
Pfund,
in 1/2 Pfund-Packung abgeformt 1,04 Mark für das
halbe Pfund.

Verkaufspreis für den Händler bei Abgabe an den
Verbraucher:

nicht abgeformt 2,17 Mark für den Zentner,
abgeformt 2,20 Mark für das Pfund,
1,10 Mark für das halbe Pfund.

II. Landbutter (Handelsware III).
Grundverkaufspreis für den Hersteller einschließlich Verpackung frei Empfänger:

nicht abgeformt 1,70 Mark für den Zentner,
in Mengen unter einem Zentner nicht abgeformt 1,70
Mark für das Pfund,
in Ballen oder in Pfund-Packung abgeformt 1,73
Mark für das Pfund.

Verkaufspreis für den Händler bei Abgabe an den
Verbraucher:

nicht abgeformt 1,82 Mark für das Pfund,
abgeformt 1,85 Mark für das Pfund,
93 Pfennig für das halbe Pfund.

Alle diese Preise sind Höchstpreise. Sie haben nur
die Bedeutung einer Obergrenze. Auch wird besonders darauf hin-
gewiesen, daß in der Spannung von 15 Pfennig, wie sie in den
obigen Preisfestsetzungen zwischen dem Grundverkaufspreis für den
Hersteller und dem Verkaufspreis für den Händler zum
Ausdruck kommt, der ganze Verdienst sämtlicher am
Zwischenhandel beteiligter Personen enthalten ist.

Weiter wird bemerkt, daß nach § 5 Abs. 2 der Bundesrats-
verordnung vom 22. Oktober 1915 über die Regelung der Butter-
preise bei Verschiedenheit der Höchstpreise an dem Orte der gewerb-
lichen Niederlassung des Verkäufers und an dem Wohnorte des
Käufers der Höchstpreis maßgebend ist, der für den Ort der gewerb-
lichen Niederlassung des Verkäufers festgesetzt ist. Bei Herstellung
von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben gilt als Ort der
gewerblichen Niederlassung der Herstellungsort.

Die Verkäufer von Waren, für die ein Höchstpreis festgesetzt
ist, haben diesen Preis mit Angabe der Menge (Gewicht), auf die
sich der Höchstpreis bezieht, durch einen sichtbaren Aufschlag an der
Verkaufsstelle zur Kenntnis zu bringen. Dieser Aufschlag ist kosten-
frei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während
der Verkaufszeit anzuhängen. In der Verkaufsstelle ist eine Waage
mit geeichten Gewichten aufzustellen und ihre Benutzung zum Nach-
wiegen der verkauften Waren zu gestatten.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach
§ 6 des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu 1 Jahre
oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.
Auch kann Bestrafung auf Grund des § 5 der Bundesratsverordnung
gegen die übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915
erfolgen.

Gießen, den 8. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen,
Dr. Usinger.

Betr.: Wie oben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden sowie
die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist von den Bürgermeistereien
sofort auf ortsübliche Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bring-
en. Der Befehl ist zu überreichen. Zuwiderhandelnde sind an-
zuzeigen.

Gießen, den 8. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen,
Dr. Usinger.

Betr.: Brotversorgung der Militärpersonen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh.
Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Zur Vermeidung von Mißständen in der Brotversorgung der
einzelnen auf der Eisenbahnfahrt befindlichen Unteroffiziere und
Mannschaften hat das Kriegsministerium angeordnet, daß den
von den Truppen beurlaubten Mannschaften für die Tage der
Eisenbahnfahrt nach dem Urlaubsort das erforderliche Brot nach
den bestimmungsmäßigen Säzen von den Truppen verabfolgt
wird. Am Urlaubsorte ist die betreffende Gemeinde verpflichtet,
dem Beurlaubten die Beschaffung des Brotes durch Verabfolgung
von Brotkarten zu ermöglichen, auf Grund denen er sich auch für
die Eisenbahnfahrt von dem Urlaubsort zurück zum Truppenteil
mit Brot selbst zu versehen hat.

Sie wollen hiernach verfahren.

Gießen, den 4. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen,
J. B. Dehler.

Bekanntmachung.

Betr.: Schutz der Telegraphenleitungen.

Die Besitzer von Bäumen an solchen Kreis-, Kommunal-
und Ortsstraßen, an denen Telegraphenleitungen entlang laufen,
werden hiermit aufgefordert, gelegentlich der im Herbst dieses und
im Frühjahr des kommenden Jahres stattfindenden Ausschäfung die
Bäume soweit zurückzuschneiden, daß Verzweigungen der längs dieser
Straßen geführten Telegraphenleitungen mit den Baumästen (auch
beim raschen Wachsen der Bäume) für den nächsten Sommer aus-
geschlossen sind.

Gießen, den 5. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Dehler.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Der Allgemeinen Deutschen Pensions-Anstalt für Lehrer und
Lehrererinnen zu Berlin ist die Ausgabe einer am 3. und 4. De-
zember 1915 zu spielenden Geldlotterie von 200 000 Loosen à 3 Mark
und der Vertrieb von 6000 Loosen im Großherzogtum gestattet
worden. Zum Vertrieb in Hessen dürfen nur mit dem hessischen
Zulassungsschempel versehene Lose gelangen.

Während der Zeit des Betriebes der Lose zur ersten Klasse
einer Preussisch-Süddeutschen Lotterie ist Ankündigung, Ausgabe
und Vertrieb der Lose in Hessen nicht gestattet.

XVIII. Armeekorps

Stellvertretendes Generalkommando.

IVa. 23 095.

Frankfurt a. M., 4. November 1915.

Bekanntmachung.

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche den im Deutschen
Heer und in der Kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlich
sind, dürfen während des Kriegszustandes außer an Mitglieder der
bewaffneten Macht, die als solche ungewissheit erkennbar sind, oder
sich ausweisen, nur an Personen verkauft werden, welche nach-
gewiesenermaßen im ausdrücklichen Auftrage eines zum Tragen
einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.

Gewerbetreibenden (Militäreffekthändlern, Schneidern usw.),
welche dieses Verbot unbeachtet lassen, wird im Interesse des
Heeres usw. und der öffentlichen Sicherheit der Geschäftsbetrieb
geschlossen werden.

Der stellvertretende kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Betr.: Musterung und Aushebung der Militärpflichtigen und der
unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

Die Musterung und Aushebung der beim Erjahrgeschäft
im Mai d. J. zurückgestellten, in den Jahren 1895, 1894
und früher geborenen Militärpflichtigen, sowie der im Jahre
1897 geborenen Landsturmpflichtigen findet in der Turn-
halle der Stadtmädchenschule (Schillerstraße 8) in Gießen
wie folgt statt:

1. Freitag, den 12. November 1915,

vormittags 7¹/₂ Uhr.

für die Militärpflichtigen und Landsturmpflichtigen aus den Ge-
meinden Altleisungen, Beltershain, Elmloch, Gießelshausen, Ge-
belmrod, Grünberg, Harbach, Kesselbach, Lanter, Lindenstruth, Lon-
dorf, Lumba, Odenhausen, Queckborn, Reinhardshain, Rüddings-
hausen, Saafen, Stangenrod, Stockhausen, Weidartshain, Weiers-
hain, Wabach, Wellersheim, Bettenhausen und Birklar.

2. Samstag, den 13. November 1915,

vormittags 7¹/₂ Uhr.

für die Militärpflichtigen und Landsturmpflichtigen aus den Ge-
meinden Dorf-Gill, Oberstadt, Ettingshausen, Garbentich, Grün-
ningen, Haufen, Holzheim, Hungen, Inzelden, Lang, Langsdorf,
Lich, Münster, Müschenheim und Nieder-Bessingen.

3. Montag, den 15. November 1915,

vormittags 7¹/₂ Uhr.

für die Militärpflichtigen und Landsturmpflichtigen aus den Ge-
meinden Nonnenroth, Odbornhofen, Ober-Bessingen, Oberbürgern,
Habertshausen, Rodheim, Röhges, Steinheim, Strinbach, Trais-
dorf, Upphe, Billingen, Wagenborn mit Steinberg, Allendorf
(Wahn), Allendorf (Lumba), Alten-Buseck und Amerod.

4. Dienstag, den 16. November 1915,

vormittags 7¹/₂ Uhr.

für die Militärpflichtigen und Landsturmpflichtigen aus den Ge-
meinden Bersrod mit Wimmerod, Beuern, Burkhardsfelden, Daub-
ringen, Großen-Buseck, Großen-Linden, Heuchelheim, Dattenrod
und Klein-Linden.

5. Mittwoch, den 17. November 1915,

vormittags 7¹/₂ Uhr.

für die Militärpflichtigen und Landsturmpflichtigen aus den Ge-
meinden Lang-Göns, Leihgeiern, Lollar, Mainzlar, Oppenrod,
Reistirchen, Rödgen, Rutershausen, Staufenberg, Treis (Lumba),
Trohe und Wiesek.

6. Donnerstag, den 18. November 1915,

vormittags 7¹/₂ Uhr.

für die Militärpflichtigen und Landsturmpflichtigen aus der Stadt
Gießen und zwar von Buchstabe A bis Z.

7. Freitag, den 19. November 1915,
vormittags 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

für die Militärpflichtigen und Landsturmpflichtigen aus der Stadt
Gießen und zwar von Buchstabe P bis R.

8. Samstag, den 20. November 1915,
vormittags 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

für die Militärpflichtigen und Landsturmpflichtigen aus der Stadt
Gießen und zwar von Buchstabe S bis Z.

Die Militärpflichtigen und unausgebildeten Landsturmpflichtigen werden hiermit aufgefordert, sich an den vorgenannten Tagen rechtzeitig im Musterungslokale einzufinden.

Besondere Ladungen durch den Oberbürgermeister in Gießen und durch die Großherzoglichen Bürgermeistereien ergeben nicht. Diese Bekanntmachung gilt vielmehr als Ladung.

Wer sich der Befehlung entzieht, wird nach den Militärgesetzen bestraft, es kann auch im Falle der Tauglichkeit sofortige Einweisung als unwilliger Seeres- oder Landsturmpflichtiger erfolgen.

Die Militär- und Landsturmpflichtigen haben in ordentlichem Anzuge und reinlich an Körper zu erscheinen. Die den Militärpflichtigen von den Ersatzbehörden erteilten Musterungsausweise sind mitzubringen.

Wer von den Militär- und Landsturmpflichtigen Brille oder Kneifer trägt, hat diese im Termin mitzubringen und bei der Untersuchung vorzuzeigen.

Wer durch Krankheit oder körperliche Gebrechen am Erscheinen im Musterungslokal verhindert ist, hat ein beglaubigtes ärztliches Zeugnis bei der Großh. Bürgermeisterei seines Wohnortes abzugeben. Die Zeugnisse sind von den Bürgermeistern oder deren Vertretern in Musterungstermine vorzulegen.

Gießen, den 8. November 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Kreises Gießen.
J. B.: Demmerde.

Petr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Obige Bekanntmachung wollen Sie mehrmals örtlich veröffentlicht lassen und dafür sorgen, daß die Militär- und Landsturmpflichtigen rechtzeitig im Musterungslokal eintreffen. Die Großh. Bürgermeister, in deren Verhinderung die Großh. Beigeordneten, haben ebenfalls anwesend zu sein, um über etwaige Verhältnisse Auskunft zu geben. Sie wollen auch dafür sorgen, daß die Pflichten ihre Musterungsausweise mitbringen.

Gießen, den 8. November 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Kreises Gießen.
J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung.

Herbstkontrollversammlungen 1915 im Kreise Gießen.

Es haben ohne weiteren Befehl in

Gießen, Hof der Zeughauskaserne,

zu erscheinen:

Montag, den 15. November 1915,
vormittags 9 Uhr.

Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve, Landwehr I und II aller Waffen, der Seewehr I und II. Ferner sämtliche Ersatzreservisten, die zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und sämtliche Ersatzrekruten.

Militärpflichtige, die die Entscheidung: „zurück bis zur nächsten Musterung“ erhalten haben, brauchen nicht zu erscheinen.

Montag, den 15. November 1915,
nachmittags 2 Uhr.

Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften des ausgebildeten Landsturms aller Waffen, sowie alle dem Heere und der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder auf Grund häuslicher Verhältnisse usw. auf Urlaub befinden und so weit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können.

Dienstag, den 16. November 1915,
vormittags 9 Uhr.

Sämtliche in 1896 geborenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen, einerlei welche Entscheidung sie erhalten haben, mit Ausnahme derjenigen, die die Entscheidung: „vorerst weder feld- noch garnisondienstfähig“ erhalten haben.

Dienstag, den 16. November 1915,
nachmittags 2 Uhr.

Sämtliche unausgebildeten Landsturmpflichtigen — ausschließlich derjenigen, die an der D. U.-Musterung teilgenommen haben —, einerlei welche Entscheidung sie erhalten haben, die in den Jahren 1895—1880 einschließlich geboren sind. Ausgenommen bleiben diejenigen, welche die Entscheidung „dauernd weder feld- noch garnisondienstfähig“ erhalten haben.

Mittwoch, den 17. November 1915,
vormittags 9 Uhr.

Sämtliche unausgebildeten Landsturmpflichtigen — ausschließlich derjenigen, die an der D. U.-Musterung teilgenommen haben —, einerlei welche Entscheidung sie erhalten haben, die in den Jahren

1879—1874 einschließlich geboren sind. Ausgenommen bleiben diejenigen, welche die Entscheidung: „dauernd weder feld- noch garnisondienstfähig“ erhalten haben.

Mittwoch, den 17. November 1915,
nachmittags 2 Uhr.

Sämtliche unausgebildeten Landsturmpflichtigen, einerlei welche Entscheidung sie erhalten haben, die in den Jahren 1873 und 1872 geboren sind. Ausgenommen bleiben diejenigen, welche die Entscheidung: „dauernd weder feld- noch garnisondienstfähig“ erhalten haben.

Donnerstag, den 18. November 1915,
vormittags 9 Uhr.

Sämtliche unausgebildeten Landsturmpflichtigen, einerlei welche Entscheidung sie erhalten haben, die in den Jahren 1871 und 1870 geboren sind. Ausgenommen bleiben diejenigen, welche die Entscheidung: „dauernd weder feld- noch garnisondienstfähig“ erhalten haben.

Donnerstag, den 18. November 1915,
nachmittags 2 Uhr.

Sämtliche in 1869 geborenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen, einerlei welche Entscheidung sie erhalten haben, sowie sämtliche Personen, die an der D. U.-Musterung teilgenommen haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie gedient haben oder nicht und welche Entscheidung sie erhalten haben.

Ausgenommen bleiben diejenigen, welche die Entscheidungen „dauernd weder feld- noch garnisondienstfähig, zeitig untauglich, und dauernd untauglich“ erhalten haben.

Es haben sämtliche bis auf weiteres oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vom Heeresdienste befreiten oder zurückgestellten Personen teilzunehmen.

Erscheinen in bürgerlicher Kleidung. Stöcke, Schirme, Pfeifen und Zigarren sind vorher wegzulegen.

Die Militärpässe und Führungszugnisse sowie sonstige Ausweise (Landsturm- und Ausmusterungsscheine usw.) sind mitzubringen.

Unpünktlichkeit und Versäumnis der Kontrollversammlungen werden nach den Kriegsgesetzen auf das Strengste bestraft.

Gießen, den 8. November 1915.

Großherzogliches Bezirkskommando.

Raumann, Oberleutnant und Bezirkskommandeur.

Bekanntmachung.

Petr.: Den Wochenmarktverkehr in der Stadt Gießen.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß mit ausdrücklicher Genehmigung des stellv. Generalkommandos des 18. Armeekorps der § 14 b der Marktordnung für die Stadt Gießen in Kraft geblieben ist. Der gewerbsmäßige Einkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, die von außerhalb zum Markt gebracht werden, ist sonach während der ganzen Markttag (Dienstag, Donnerstag und Samstag) sowohl auf dem Marktplatz als auch außerhalb desselben im ganzen Bereich der Stadt Gießen verboten.

Die Schutzmannschaft hat Anweisung, Zuwiderhandelnde unbedingt zur Anzeige zu bringen.

Die Bevölkerung wird ersucht, die Schutzmannschaft in ihren Bestrebungen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Bestimmungen zu unterstützen.

Gießen, den 8. November 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Demmerde.

Bekanntmachung.

Petr.: Die Veranstaltung von öffentlichen Sammlungen.

Wir sind veranlaßt, erneut darauf hinzuweisen, daß alle öffentlichen Sammlungen polizeilicher Erlaubnis bedürfen und daß alle Personen, welche öffentliche Sammlungen vornehmen, mit einem von der Polizei ausgestellten oder genehmigten Ausweise versehen sein müssen.

Die Bevölkerung wird ersucht, im eignen Interesse darauf zu achten, daß nicht von unbefugter Seite gesammelt wird und diesbezügliche Wahrnehmungen bei der Schutzmannschaft oder unmittelbar bei uns zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 8. November 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Demmerde.

Bekanntmachung.

Petr.: Feldvereinigung in der Gemarkung Treis an der Lumba. In der Zeit vom 3. bis einschließlich 16. November l. J. liegen auf Großh. Bürgermeisterei Treis an der Lumba die Sonderprojekte über Herstellung der Wege 142 und 144 in Flur I, Linnacker und Silberfeld, zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschusses während der Offenlegung bei Großh. Bürgermeisterei Treis an der Lumba schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 15. Oktober 1915.

Der Großherzogliche Feldvereinigungskommissär
Schmittspahn, Regierungsrat.